

10.) M a n d a t,

das gerichtliche Verfahren in Polizei- und andern dahin gehörigen Sachen betreffend,

vom 10ten Mai 1824.

Wir Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic. thun kund und zu wissen, daß Wir, in Beziehung auf die, wegen des Verfahrens in Polizei- und andern dahin gehörigen Sachen, in der erläuterten Proceßordnung ad Tit. I. §. 6. und deren Anhang §. 2., so wie im Mandate vom 23ten November 1753. §. 2. und sonst ertheilten Vorschriften, Nachfolgendes zu verordnen für nöthig befunden haben.

In allen Bau- Befinde- Dienßboten- Commerzien- Handwerks- und andern Polizeisachen, ohne Ausnahme, wohin, dem zufolge, namentlich auch Straßensachen, so wie die Schank- und Gasthofsgerechtigkeiten betreffenden, und die zwischen zwei Handwerken über ein Befugniß entstandenen Streitigkeiten gehören, ist fernerhin schlechterdings nur summarisch, in der durch das Mandat vom 23ten November 1753. vorgeschriebenen Maße, zu verfahren.

Alle Behörden, welche dem entgegen proceßualische Weiterungen in dergleichen Sachen verhängen oder gestatten, sollen deshalb nachdrücklich bestraft werden.

Zum Besuze der Entscheidung in allen diesen Fällen haben die Unterobrigkeiten in der Regel selbst einen Bescheid abzufassen, oder auch, nach Befinden, sofort zur Landes- oder Ober- Amts- Regierung, oder respective an die ihnen sonst zunächst vorgesetzte Instanz zu berichten, in keinem Falle aber rechtliches Erkenntniß einzuholen.

Unserer Landes- und respective Ober- Amts- Regierung allein bleibt es hierbei überlassen, auf die an sie gelangenden Verichte entweder noch eine anderweite Erörterung anzuordnen, oder die Sache sofort hauptsächlich, oder auch, wie diesen Behörden andurch allein gestattet wird, wenn es deren Beschaffenheit nothwendig erfordert, nur interimistisch, und mit Vorbehalt der rechtlichen Ausführung für den einen oder andern Theil, zu entscheiden.

Jedenfalls hat es indeß bei deren Entschließung in der Sache auch fernerhin schlechterdings sein Bewenden.